



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Antwortschreiben –

Bezug: Ihr Antrag vom 26.01.2024

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: Bonn, 26.02.24

Seite 1 von 3

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 26.01.2024 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um die Zusendung von Dokumente, die Informationen zur Monopolstellung von Tank & Rast enthalten.

-Aktuelle Zahlen zur Regelung zwischen den Vertragsparteien zur Pacht

-Zuständigkeit der Kosten für Infrastruktur der Autobahn Raststätten (hier interessiert mich, wer die Kosten für Unterhaltung und Entwicklung der Raststätten trägt, der Bund oder die Tank und Rast GmbH)

- Informationen zu Konkurrenten Zugangsmöglichkeiten, ob hier ein freier Zugang zur möglichen Bewirtschaftung einer Autobahnraststätte gegeben ist.

– Fast alle Tankstellen und Raststätten an den Autobahnen gehören dem Unternehmen Tank & Rast.“

Bezugnehmend auf Ihren Antrag teile ich Folgendes mit:





Seite 2 von 3

Auf den bewirtschafteten Rastanlagen an Bundesautobahnen ist zu differenzieren zwischen den Nebenbetrieben mit den zugehörigen Grundstücken und den Verkehrsanlagen.

Die Nebenbetriebe werden durch private Konzessionäre betrieben. Zu diesem Bereich gehören insbesondere Tankstellen, Schnellladeinfrastruktur, Raststätten und Hotels. Die privaten Konzessionäre bauen, betreiben und erhalten hier die Gebäude und die zugehörigen (Verkehrs-) Flächen auf eigene Kosten. Für das Recht, einen Nebenbetrieb zu betreiben, zahlen sie an den Bund eine Konzessionsabgabe. Die Höhe bestimmt sich nach der BAB-Konzessionsabgabenverordnung und richtet sich allein am Wert des wirtschaftlichen Vorteils aus, der dem Konzessionsinhaber durch das Recht zuwächst, einen Nebenbetrieb an der Bundesautobahn zu betreiben.

Von den Nebenbetrieben zu unterscheiden sind die Verkehrsanlagen der Rastanlagen, insbesondere die Parkflächen und Fahrgassen. Für diese sowie die zugehörigen Grünflächen ist – wie auf den unbewirtschafteten Rastanlagen – ausschließlich der Bund zuständig. Daher erfolgen Bau und Instandhaltung hier durch den Bund. Hierfür wurden im Jahr 2023 auf bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen (eine Differenzierung ist nicht möglich) insgesamt gerundet 59,9 Mio. € investiert. Ein Zusammenhang zwischen diesen Kosten und Einnahmen durch die Konzessionsabgabe besteht nicht.

Der große Marktanteil der Autobahn Tank & Rast GmbH ist historisch bedingt: Die Privatisierung des Systems der Nebenbetriebe auf den deutschen Autobahnen begann im Jahr 1994 mit der Umwandlung der ehemaligen „Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH“ (GfN, Alleingesellschafter Bundesrepublik Deutschland) in eine bundeseigene Aktiengesellschaft – die Autobahn Tank & Rast AG. Mit dem Verkauf der vollständigen Aktienanteile des Bundes an der Autobahn Tank & Rast AG an ein privates Erwerberkonsortium – nach vorhergehender öffentlicher Ausschreibung – im Jahr 1998 fand der Privatisierungsprozess des Nebenbetriebssystems seinen Abschluss.

Die Laufzeit der vor der Privatisierung geschlossenen Konzessionsverträge – 30 Jahre bzw. 40 Jahre bei Hotels, jeweils mit Verlängerungsoption um 10 Jahre – hat zur Folge, dass die Autobahn Tank & Rast GmbH (einschließlich ihrer 100%igen Tochter OATG Ostdeutsche Autobahntankstellengesellschaft mbH) heute über mehr als 90 % der Nebenbetriebskonzessionen verfügt (rund 400 Rastanlagenstandorte).

Neue Nebenbetriebsstandorte werden durch die Bundesfernstraßenverwaltung (seit 2021 die Autobahn GmbH des Bundes) jeweils einzeln in einem wettbewerblichen und transparenten Verfahren unter Voraussetzungen, die für jeden Dritten gleichwertig sind, öffentlich ausgeschrieben.



Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie



Seite 3 von 3

Hier kann sich jedes interessierte Unternehmen beteiligen. Die Autobahn GmbH des Bundes schließt als Beliehene mit dem privaten Dritten einen standortspezifischen Konzessionsvertrag, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt (z.B. Betriebspflicht des Konzessionärs, Öffnungszeiten, Vertragslaufzeit). Die Konzession selbst ist nicht übertragbar. Es liegt jedoch in der Entscheidung des Konzessionärs, ob er den Servicebetrieb selbst betreibt oder ob er ihn einem Dritten (z.B. Pächter) überlässt. Die Autobahn Tank & Rast GmbH hat hiervon an vielen Standorten Gebrauch gemacht. Die Verträge mit den jeweiligen Pächtern liegen dem Bund jedoch nicht vor. Während der Laufzeit der Konzession können interessierte Anbieter sich an den jeweiligen Konzessionär des Standorts wenden.

Sollten Sie diese Auskunft in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides wünschen, bitte ich um Mitteilung einer ladungsfähigen Postanschrift bis zum 25.03.2024. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.